Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843- 2553/-2653
Telefax: 040/ 42843- 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843- 4318/4319
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

308 O 428/10

EINGEGANGEN AM 30. NOV. 2010

B E S C H L U S S

vom 29.11.2010

In der Sache

[redacted]

vertreten durch den Geschäftsführer

[redacted]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte **Rasch pp.**,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,
Gz.: [redacted]

gegen

[redacted]

- Antragsgegnerin -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8** , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]
den Richter am Landgericht [redacted]
die Richterin am Landgericht [redacted]

I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Musikaufnahmen auf dem Album „[redacted]“

„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“
„[redacted]“

des Künstlers [redacted]

auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin nach einem Streitwert von € 50.000,00.

Gründe

I. Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Die Verbots- bzw. Unterlassungsansprüche folgen aus den §§ 97, 85, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

II. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Musikaufnahmen durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in Wandtke/Bullinger, UrhG, 2. Auflage 2006, § 105 Rn. 8), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (*Kefferpütz* a. a. O., Rn 13; Zöller-*Vollkommer*, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, § 32 Rn. 16). Als (potentieller) Erfolgsort einer Urheberrechtsverletzung ist jeder Ort anzusehen ist, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen. Ein solcher Bezug besteht zu jedem Ort, an dem eine Kenntnisnahme nach den Umständen des konkreten Falls erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre (vgl. insoweit zur internationalen Zuständigkeit in Pressesachen: BGH, U. v. 2.3.2010, Az.: VI ZR 23/09, www.bundesgerichtsof.de, Absatz-Nr. 16 ff.). Da die Musikaufnahmen Interessenten im gesamten Bundesgebiet ansprechen, ist eine besondere Beziehung des Rechtsstreits auch zum Gerichtsstandort Hamburg gegeben.

III. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Die Antragstellerin hat (durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres Senior Director HR & Legal Affairs vom 15.07.2010 und einer Kopie aus dem CD-Inlay mit entsprechendem Copyright-Vermerk als Anlagen Ast. 6 und 7) glaubhaft gemacht, dass ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte des ausübenden Künstlers und Tonträgerherstellers an den auf dem Album [redacted] des Künstlers [redacted] befindlichen streitgegenständlichen Tonaufnahmen gemäß §§ 73, 85 UrhG zustehen.

2. Es ist weiter (durch eidesstattliche Versicherung des Ermittlers [redacted] der proMedia Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH vom 25.11.2010) glaubhaft

gemacht worden, dass am 14.09.2010 um 19:31:00 Uhr MESZ unter der IP-Adresse [redacted] eine Musikdatei des streitgegenständlichen Albums mittels einer Filesharing-Software im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und heruntergeladen werden konnte. Da diese Nutzung des öffentlichen Zugänglichmachens gemäß §§ 78 Abs. 1 Nr. 1, 85 Abs. 1 S. 1 UrhG ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgt ist, war sie widerrechtlich.

3. Die Antragsgegnerin hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Sie ist – wie anwaltlich versichert worden ist – nach der von der Antragstellerin eingeholten Auskunft der [redacted] vom 25.10.2010 Inhaberin des Internetanschlusses, dem die o.g. IP-Adresse zum o.g. Zeitpunkt zugeordnet war. Die Auskunft ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Das LG Köln hat der [redacted] mit Beschluss vom 11.10.2010 (Az: [redacted] die Verwendung der Verkehrsdaten für die Auskunft gestattet. Damit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Antragsgegnerin für die eingetretene Verletzung als Täterin verantwortlich ist (zu einem insoweit vergleichbaren Fall: BGH, U. v. 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08, Juris, Rn. 12, – „Sommer unseres Lebens"). Dieser Vermutung ist die Antragsgegnerin nicht mit substantiiertem Vortrag entgegengetreten. Vielmehr wird diese Vermutung bestätigt durch die von der Antragsgegnerin abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 11.11.2010, wonach sie sich verpflichtet hat, es zu unterlassen „nochmals die Bild/Tonaufnahme [redacted] herunterzuladen" (ASt 4).

4. Die der Antragsgegnerin zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und – dies insbesondere - hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schricker/Wild, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 42; Schulze/Dreier, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; *v. Wolff* in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 34, 35). Die von der Antragsgegnerin am 11.11.2010 abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung genügt diesen Anforderungen jedenfalls deshalb nicht, weil sie sich nicht dazu verhält, wer im Falle eines Verstoßes berechtigt sein soll, die Höhe der „angemessenen" Vertragsstrafe zu bestimmen, und ob bzw. inwieweit diese Bestimmung dann von der anderen Partei einer (gerichtlichen) Überprüfung zugeführt werden kann.

IV. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr, zu deren Beseitigung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung die Antragsgegnerin sich nicht veranlasst gesehen hat. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache selbst geboten zügig behandelt.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

[redacted] [redacted] [redacted]

Landgericht Hamburg

Ausgefertigt

[redacted] Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle